

Allgemeine Verwaltung

Änderung der
Geschäftsordnung
des Stadtrates der Stadt Landau In der Pfalz

Der Stadtrat hat am auf Grund

des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153),
zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) die folgende
Änderung der Geschäftsordnung vom 25.06.2014 beschlossen:

I.

Die Geschäftsordnung vom 25.6. 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

3. In § 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

4. In § 21 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.

5. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Ratsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

7. § 27 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 1 bis 4.

9. Dem § 33 wird folgender Satz angefügt:

„Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1a Satz 2 zulässig.“

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates unmittelbar in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister